

PersonalRAT

Rufbereitschaft

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem durch die Beschäftigten selbst bestimmten Ort aufhalten, um im Bedarfsfalle zum Einsatz gerufen zu werden. Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Daher sieht der Tarifvertrag dafür auch keinen Freizeitausgleich vor. Tatsächliche Einsätze in der Rufbereitschaft und die erforderlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit und sind auf die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Da die Beschäftigten bei Rufbereitschaft – im Gegensatz zu denen im Bereitschaftsdienst – ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen können, sind auch keine Zeitspannen bis zur Arbeitsaufnahme festgelegt. Rufbereitschaft unterscheidet sich vom Bereitschaftsdienst auch dadurch, dass der Umfang der Arbeitsleistung erheblich geringer zu veranschlagen ist.

Der Ausgleich für geleistete Rufbereitschaft erfolgt tarifvertraglich durch die Zahlung eines der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Pauschalbetrages. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit von Lage und Dauer der Rufbereitschaft aus speziell zu ermittelnden Sätzen des maßgeblichen Stundenentgeltes.

Die Vergütung von Rufbereitschaften setzt keinen Arbeitseinsatz voraus, es genügt die dienstplanmäßige Einteilung zur Rufbereitschaft für die jeweiligen Beschäftigten.

Für Rufbereitschaftszeiten von mindestens 12 Stunden wird an den Wochentagen Montag bis Freitag ein zweifacher und für Samstag, Sonntag und Feiertage ein vierfacher tariflicher Stundensatz gezahlt. Rufbereitschaftszeiten mit weniger als 12 Stunden sind für jede angefangene Stunde mit 12,5% des tariflichen Stundensatzes der Entgelttabelle zu vergüten.

Bei Arbeitseinsätzen innerhalb der Rufbereitschaft werden die anfallenden Arbeitsstunden einschließlich benötigter Wegezeiten abhängig vom Ort des Einsatzes aufgerundet und entsprechend vergütet. Dies gilt auch für Telefonate, das Bearbeiten von Mails, Fernwartung und Ähnliches.

Bei der Auswahl der zur Rufbereitschaft heranzuziehenden Beschäftigten sowie zu Häufigkeit und Umfang der Rufbereitschaft hat der Personalrat mitzubestimmen. In der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit (DV AZ) an der TU Dresden wurden hierzu Rahmenregelungen vereinbart und in Anlage 4 die Struktureinheiten mit Rufbereitschaft abschließend festgelegt.

Beschäftigten, für die Rufbereitschaft angeordnet wird, ist zu empfehlen, sich mit den Regelungen der Dienstvereinbarung und des Tarifvertrages vertraut zu machen.

PersonalRAT

Rufbereitschaft für einzelne Struktureinheiten darf ausschließlich in Absprache mit dem Dezernat Personal und nach Zustimmung des Personalrates angeordnet werden.

Betroffene sollten ihre Rufbereitschafts- und Arbeitseinsatzzeiten im Formular zur Arbeitszeiterfassung (Anlage 1 der DV AZ) eintragen und auf dem Dienstweg beim Personaldezernat einreichen. Sie sollten ihre Bezügemitteilung regelmäßig prüfen und gegebenenfalls ihre Ansprüche innerhalb der 6-monatigen Ausschlussfrist geltend machen.

Rechtsquellen:

§ 12 DV AZ	Rufbereitschaft
§ 13 DV AZ	Schichtdienst- und Rufbereitschaftsplanung
§ 7 (4) TV-L	Definition der Rufbereitschaft
§ 8 (5) TV-L	Ausgleich für Rufbereitschaft
§ 17 TV-L	Ausschlussfrist